

PLANUNGSBERICHT ZUM GEWÄSSERRAUM- LINIENPLAN DER THUR

STADT BISCHOFSZELL



Romanshorn, 11.04.2025

MITWIRKUNG

Stadt Bischofszell
Rathaus
Marktgasse 11
9220 Bischofszell

HOLINGER AG

Hafenstrasse 62, CH-8590 Romanshorn

Telefon +41 71 226 71 71

romanshorn@holinger.com

Version	Datum	Sachbearbeitung	Kontrolle	Verteiler
0.1	23.12.2024	Emmanouil Skourtis	Jannik Rescigno	Stadt Bischofszell Regionalplanungsgruppe Mit- telthurgau HOLINGER AG
0.2	11.04.2025	Emmanouil Skourtis	Jannik Rescigno	Stadt Bischofszell Regionalplanungsgruppe Mit- telthurgau HOLINGER AG

CHW10065_BE_GR_Thur_Bischofszell_20250411.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	1
1.1	SACHVERHALT UND PROJEKTPERIMETER	1
1.2	ABGRENZUNG	2
1.3	PROJEKTAUSLÖSER UND RANDBEDINGUNGEN	2
1.4	VORGEHEN	4
2	GRUNDLAGEN	5
2.1	GESETZLICHE VORGABEN	5
2.2	HERLEITUNG DER NATÜRLICHEN SOHLENBREITE	6
2.3	MINIMALER SYMMETRISCHER GEWÄSSERRAUM	7
2.4	BEHÖRDENVERBINDLICHER RAUMBEDARF DER THUR	7
3	ERLÄUTERUNGEN ZUM GEWÄSSERRAUM	9
3.1	ALLGEMEINES	9
3.1.1	Rechtliche Grundlagen	9
3.2	VERIFIZIERUNG DER GRUNDLAGEN	9
3.2.1	Plausibilisierung natürliche Sohlenbreite	9
3.2.2	Überprüfung des minimalen symmetrischen Gewässerraums	9
3.3	FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRAUMLINIEN	9
3.3.1	Kriterien Abschnittsbildung	9
3.3.2	Minimaler symmetrischer Gewässerraum	10
3.3.3	Erhöhung Gewässerraum	11
3.3.4	Reduktion und Anpassung Gewässerraum	11
3.4	INTERESSENABWÄGUNG	15
3.4.1	Allgemeine Interessenabwägung	15
3.4.2	Interessenabwägung für Gewässerraumabschnitte mit asymmetrischer Anordnung	15
3.5	BETROFFENE FRUCHTFOLGEFLÄCHEN	24
3.6	ZUSAMMENFASSUNG	25
4	VERFAHREN	26
4.1	ERARBEITUNG	26
4.2	MITWIRKUNG	26
4.3	VORPRÜFUNG	26
4.4	AUFLAGE, PUBLIKATION	26
4.5	GENEHMIGUNG	26
4.6	INKRAFTSETZUNG	27
5	QUELLENVERZEICHNIS	28

ANHANG

Anhang 1 Tabelle Interessenabwägung

PLANBEILAGEN

Plan Nr.	Bezeichnung	Massstab
CHW10065.015	Stadt Bischofszell Gewässerraumlinienplan Thur (07)	1:1'000
CHW10065.016	Stadt Bischofszell Gewässerraumlinienplan Thur (07)	1:1'000
CHW10065.017	Stadt Bischofszell Gewässerraumlinienplan Thur (07)	1:1'000
CHW10065.018	Stadt Bischofszell Gewässerraumlinienplan Thur (07)	1:1'000

1 AUSGANGSLAGE

1.1 SACHVERHALT UND PROJEKTPERIMETER

Mit dem revidierten Gewässerschutzgesetz und der revidierten Gewässerschutzverordnung sind die Kantone aufgefordert, entlang von Seen, Flüssen und Bächen den Gewässerraum festzulegen. Dieser dient zum einen der Entwicklung einer natürlichen Pflanzen- und Tierwelt, zum anderen aber auch der zweckbestimmten Nutzung der Gewässer. Zudem soll innerhalb des Gewässerraums der Hochwasserschutz sichergestellt werden können.

Die grundeigentümerverbindliche Gewässerraumfestlegung erfolgt gemäss RRB Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 für alle Gewässer, die im kantonalen Gewässerkataster aufgeführt sind.

Der Projektperimeter der vorliegenden grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumfestlegung an der Thur beinhaltet den Verlauf der Thur im oder entlang des Stadtgebietes von Bischofszell (siehe Abbildung 1). Im südlichen Abschnitt der Thur wird der Gewässerraum im Rahmen des Projektes «Ghögg⁺» ausgeschieden. Dieser Abschnitt der Thur ist daher nicht Bestandteil der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

Bis zur grundeigentümerverbindlichen Festlegung des Gewässerraums an der Thur bleiben die Abstandsvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) bestehen. Der Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Seen, Weihern und Flüssen beträgt gemäss § 76 PBG 30 m und gegenüber Bächen und Kanälen 15 m.

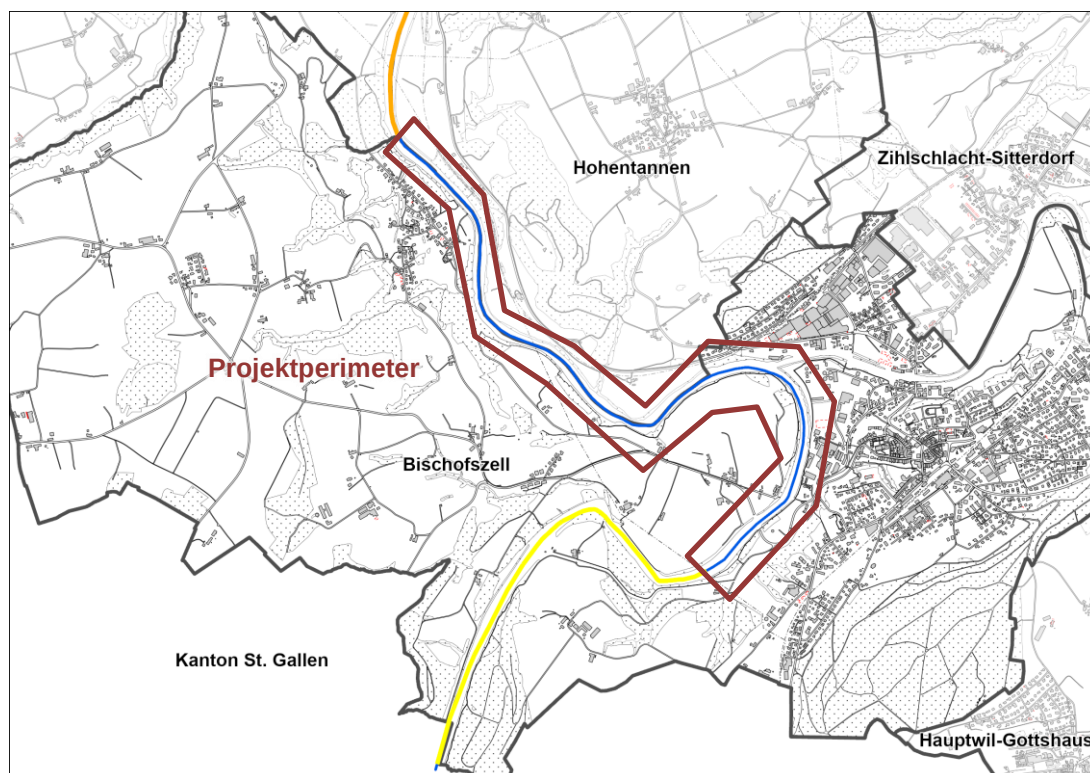


Abbildung 1: Projektperimeter Stadtgebiet Bischofszell (roter Rahmen), Projektperimeter Projekt «Ghögg⁺» (gelb angefarbt)

1.2 ABGRENZUNG

Die Regionalplanungsgruppe Mittelhurgau hat im Dezember 2023 die HOLINGER AG beauftragt, den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum an der Thur in den Gemeinden Amlikon-Bissegg, Bischoffszell, Bürglen, Bussnang, Hohentannen, Märstetten, Weinfelden und Wigoltingen festzulegen. Die Erarbeitung erfolgt in Rücksprache mit den Gemeinden und dem Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Thurgau.

1.3 PROJEKTAUSLÖSER UND RANDBEDINGUNGEN

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich des Gewässerraums in Kraft. Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen.

Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor Naturgefahren (WBSNG) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien.

Für die Ausscheidung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumes an der Thur gelten grundsätzlich die Prinzipien die im Leitfaden [2] dokumentiert sind. Es wurden zusätzlich die nachfolgend beschriebenen Grundregeln angewendet:

Grundregeln zur Festlegung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums an der Thur [3]

1. Abstimmung des Vorgehens

Die Festlegung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums der Flüsse gemäss § 4 WBSNG erfolgt durch die Gemeinden in Koordination mit dem Amt für Umwelt.

Das Verfahren zwischen benachbarten Gemeinden und Kantonen ist aufeinander abzustimmen (Koordinationspflicht, gemäss § 17 WBSNV). Wird für die Anordnung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums im Grundsatz vom minimalen Gewässerraumes abgewichen, ist das Vorgehen bei einer Betroffenheit weiterer Parteien unter den Anrainerparteien, in Koordination mit dem Amt für Umwelt abzustimmen

2. Bereitstellung der Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes

Die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes muss im gesamten Abschnitt eingehalten werden. Durch eine asymmetrische Anordnung darf die Breite nicht verkleinert werden.

3. Berücksichtigen des Behördenverbindlichen Raumbedarfs

Der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum muss innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs liegen.

Nur in Ausnahme- und begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

- a. *Ausnahmefall Nr. 1: Das heutige Gerinne liegt nicht vollständig im minimalen symmetrischen Gewässerraumes*

Durch eine Gewässerverlagerung oder -verbreiterung liegt das eigentliche Gerinne einseitig ausserhalb der Begrenzung des minimalen symmetrischen Gewässerraumes. In diesem Falle ist die Begrenzung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumes zwingend mindestens bis zur Linie der Böschungsoberkante auszuweiten.

- b. *Ausnahmefall Nr. 2: Die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes ist grösser als die Breite des behördenverbindlichen Raumbedarfs*

An wenigen Stellen ist die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes grösser als die des behördenverbindlichen Raumbedarfs. In diesem Fall ist ein Lösungsvorschlag zur Gewährleistung der Breite des minimalen Gewässerraumes zu erarbeiten. Der Handlungsspielraum orientiert sich ab der Begrenzung des behördenverbindlichen Raumbedarfs unter Berücksichtigung der Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes. Der Lösungsvorschlag muss sich auf die Erkenntnisse einer Interessensabwägung stützen.

4. Grundeigentümerverbindlicher Gewässerraum umfasst das heutige Gerinne

Der auszuscheidende grundeigentümerverbindliche Gewässerraum umfasst mindestens das heutige Gerinne.

5. Erhöhung

Eine Verbreiterung über die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes hinaus kann grundsätzlich immer vorgesehen werden und liegt im Ermessen der Gemeinde.

6. Reduktion

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, die Breite des Gewässerraumes reduziert werden. Für eine Reduktion muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Das Gebiet ist dicht überbaut
- Der Fluss füllt den gesamten Talboden bereits aus oder die seitlichen Hänge lassen keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu.

Eine allfällige Reduktion der Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes ist zu begründen. Dazu ist eine Interessensabwägung durchzuführen und damit die Reduktion der Breite des Gewässerraumes nachvollziehbar darzulegen.

7. Umgang mit administrativen Grenzen

An einer senkrecht zur Thurachse verlaufenden administrativen Grenze soll zur Erleichterung der Abstimmung der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum symmetrisch angeordnet werden. Wird davon abgewichen, ist eine Abstimmung / Koordination des Vorgehens mit den beteiligten Parteien notwendig.

Gemäss neuen Vorgaben des Amtes für Umwelt [11] werden mit der vorgesehenen Überarbeitung des Leitfadens drei weitere Regeln eingeführt:

- A. Der auszuscheidende grundeigentümerverbindliche Gewässerraum umfasst mindestens den Raum mit einem Abstand von 15 Metern ab der Uferline (gemäss Daten der amtlichen Vermessung).
 - An wenigen Stellen beträgt der behördenverbindlichen Raumbedarf weniger als 15 Metern ab der Uferline. In diesen Fällen wird gemäss Rückmeldung des AfU der behördenverbindliche Raumbedarf zukünftig angepasst.
- B. Ausnahmefall für Grundregel 3 (Berücksichtigen des Behördenverbindlichen Raumbedarfs): Die Überflutungsflächen der Thur (bei HQ100) erstrecken sich ausserhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs. In diesem Fall ist es erlaubt den grundeigentümerverbindliche Gewässerraum ausserhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs zu legen (bis maximal dem Rand der Überflutungsflächen). Der Lösungsvorschlag muss sich auf die Erkenntnisse einer Interessensabwägung stützen.

Wenn bereits verbindliche Interventionslinien festgelegt sind, hat der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum diese mindestens zu umfassen. Diese Regelung ist für den Abschnitt zwischen Bischofszell und Amlikon-Bissegg nicht relevant, da keine Interventionslinien festgelegt sind.

1.4 VORGEHEN

In einem ersten Schritt wurden die Grundlagen zusammengestellt. Dazu gehören der behördenverbindliche Raumbedarf, der minimale symmetrische Gewässerraum und die Grundlagenstudie „Natürliche Sohlenbreite grosser Fliessgewässer im Kanton Thurgau, Thur“ [5] sowie weitere raumwirksame Elemente wie Fruchtfolgeflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen, vorhandene Baulinien und Parzellengrenzen. Nachfolgend wurde die Einhaltung der Vorgaben der GSchV durch den minimalen symmetrischen Gewässerraum geprüft. Anschliessend wurde der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum gemäss den oben aufgeführten Grundregeln mit den Gemeinden festgelegt. Abschliessend wurde das Vorgehen für jeden Abschnitt im vorliegenden Planungsbericht beschrieben und dokumentiert.

Die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerraumlinien erfolgt in den Plänen CHW10065.015, CHW10065.016 und CHW10065.017. Der Planungsbericht dient der Erläuterung.

2 GRUNDLAGEN

2.1 GESETZLICHE VORGABEN

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Kraft getreten. Die Änderung verankert u.a. die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auszuscheiden (Art. 36a GSchG). Der Bundesrat hat auf Verordnungsstufe (Gewässerschutzverordnung, GSchV) die gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt.

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Die Festlegung des Gewässerraums hat nach Art. 41a und 41b GSchV zu erfolgen. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, gelten die strikteren Abstandsvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG), RB 700 und der zugehörigen Verordnung (PVG, RB 700.1).

Der Kanton Thurgau hat ein Vorgehenskonzept beschlossen, bei dem die Umsetzung der Vorgaben aus der Gewässerschutzgesetzgebung in zwei Phasen umgesetzt werden. Zuerst hat der Kanton, den behördenverbindlichen Raumbedarf erarbeitet.

Bei der Thur handelt es sich in der Gewässerraumausscheidung um einen Sonderfall. Aufgrund der einzigartigen Ausgangslage an der Thur, mit den teilweise sehr grossen Vorländern von bis zu 300 m Breite zwischen den bestehenden Dämmen, soll der grundeigentümergehörige Gewässerraum auf der gesamten Länge der Thur sukzessive festgelegt werden.

Mit der Genehmigung des Konzeptes Thur3 (Regierungsratsbeschluss Nr. 200 vom 22. März 2022) wurde der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur auf Thurgauer Boden festgelegt. Dieser umfasst den Abflusskorridor der Thur, die Dämme, die Binnenkanäle sowie Flächen mit ökologischem Potenzial. Der behördenverbindliche Raumbedarf der Thur kann im ThurGIS eingesehen werden.

Auf Grundlage des behördenverbindlichen Raumbedarfs wird in der zweiten Phase der grundeigentümergehörige Gewässerraum bis zum Ende des Jahres 2026 festgelegt. Die Festlegung in Form von Gewässerraumlinien erfolgt im Rahmen einer Sondernutzungsplanung. Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien gelten § 5 Absätze 2–5 sowie die §§ 6 und 29–31 Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700) [1] [3].

Im Rahmen eines Korrektionsprojektes auf der Basis des Konzeptes Thur3 kann in einer nächsten Phase auch eine Anpassung des minimalen grundeigentümergehörigen Gewässerraumes erfolgen. Falls in einem Korrektionsprojekt eine eigendynamische Entwicklung vorgesehen ist, sind die Gewässerraumlinien in solchen Abschnitten periodisch (alle 10 bis 15 Jahre) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen [3].

2.2 HERLEITUNG DER NATÜRLICHEN SOHLENBREITE

“Die natürliche Sohlenbreite entspricht der natürlichen mittleren Breite der Gewässersohle innerhalb eines ausgewählten Gewässerabschnittes. Die Sohle ist der Anteil an der Gerinnebreite, der von mehrjähriger terrestrischer Vegetation frei ist (gehölzfrei), abzüglich der Böschungsbreite. Verbaute und eingetiefte Gewässer weisen in der Regel schmalere Sohlenbreiten und eine geringe, eingeschränkte oder fehlende Wasserspiegelbreitenvariabilität auf” [4].

Das Bundesamt für Umwelt, stellte im „Handbuch zur Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite“ die Methoden zur Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite vor und zeigte ihre Vor- und Nachteile sowie Anwendungsgrenzen auf.

Als Ansatz zur Herleitung der natürlichen Sohlenbreite wurden folgende Methoden geprüft und ausgewertet:

- Historische Dokumente
- Naturnahe Referenzstrecken
- Terrainanalysen
- Anwendung empirischer Methoden (z.B. Yalin, Parker, Ashmore, Millar, Ikeda)

Die Methoden werden anschliessend untereinander gewichtet. Die Gewichtung der Methoden hängt von der Aussagekraft der vorhandenen Grundlagen ab und muss ebenfalls gutachterlich aufgrund von einer Reihe von Kriterien (z.B. zeigt einen möglichst unbeeinträchtigten Naturzustand, hat hohe Auflösung, ist räumlich gut zuzuordnen (georeferenzierbar), kann zeitlich (Jahr und Jahreszeit) zugeordnet werden) erfolgen.

Die natürliche Sohlenbreite ergibt sich schliesslich aus dem gewichteten Mittel aller Methoden.[4]

Für die Thur wurden diese Auswertungen im Rahmen der Grundlagenstudie „Natürliche Sohlenbreite grosser Fliessgewässer im Kanton Thurgau, Thur“ [5] durchgeführt und diese zeigt gemäss den Vorgaben des Bundesamts für Umwelt die Herleitung der natürlichen Sohlenbreite der Thur auf dem Gebiet des Kantons Thurgau auf.

Die nachfolgende Grafik zeigt die hergeleitete natürliche Sohlenbreite entlang der Thur.

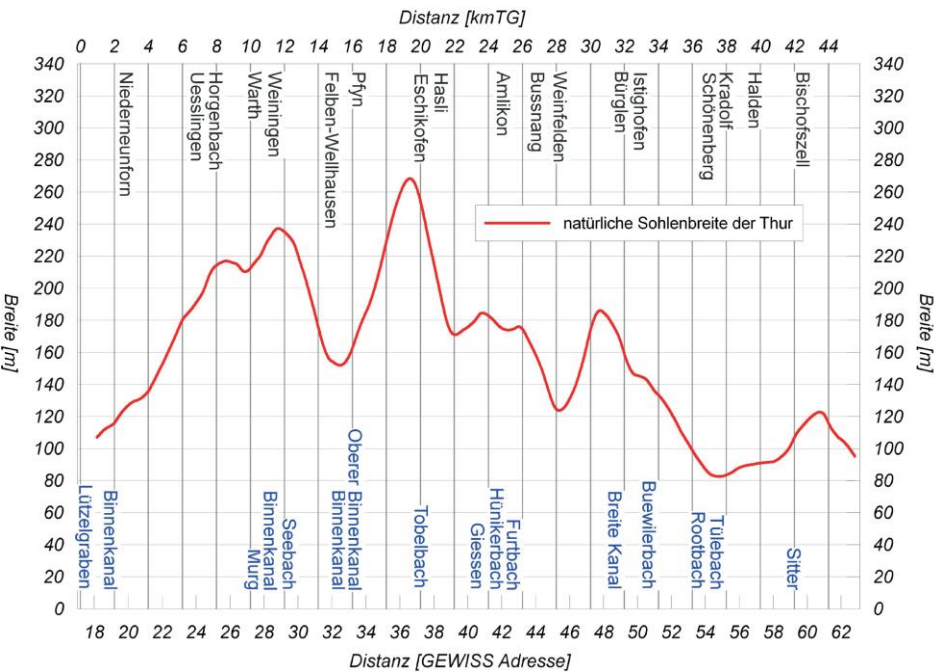


Abbildung 2: Hergeleitete natürliche Sohlenbreite entlang der Thur [5] [3]

2.3 MINIMALER SYMMETRISCHER GEWÄSSERRAUM

Für Fliessgewässer in Schutzgebieten wird der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ausgeschieden:

natürlichen Gerinnesohlenbreite	Mindestbreite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	6 x natürlichen Gerinnesohlenbreite + 5 m
> 5 m	natürlichen Gerinnesohlenbreite + 30 m

Auf Basis der natürlichen Sohlenbreite (siehe Kapitel 2.1) wurde auf ganzer Länge entlang der Thur der minimale Gewässerraum vom Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV bestimmt. Für die Thur mit einer natürlichen Sohlenbreite von mehr als 5 m wurden 30 m, je hälftig (2 Mal 15 m) zur natürlichen Sohlenbreite der Thur dazu addiert.

2.4 BEHÖRDENVERBINDLICHER RAUMBEDARF DER THUR

Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur wurde in Koordination und Zusammenhang mit dem Konzept Thur3 festgelegt.

Der behördenverbindliche Raumbedarf an der Thur umfasst grundsätzlich den Abflusskorridor, die Dämme, die Binnenkanäle sowie Flächen mit ökologischem Potenzial. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, welche rechnerisch bei einem HQ100 benetzt wird oder durch Flächen mit ökologischem Potenzial.

Mit der Festlegung des behördenverbindlichen Raumbedarfs wurde sichergestellt, dass im behördenverbindlichen Raumbedarf z.B. keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden. Damit wurde der nötige Raum gesichert, damit sich die Thur im Anschluss an ein Korrektionsprojekt eigendynamisch innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs entwickeln kann.

Mit der behördenverbindlichen Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer erfolgte keine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung entlang der Gewässer im Kanton Thurgau. Die vom Bundesgesetz vorgeschriebenen extensive Bewirtschaftung ergibt sich erst mit der grundeigentümerverbindlichen Festlegung des Gewässerraums [3] [9].

3 ERLÄUTERUNGEN ZUM GEWÄSSERRAUM

3.1 ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Erläuterungen zur Bestimmung des Gewässerraums wurden den kantonalen Planungsgrundlagen [1] und den Leitfaden [3] entnommen.

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind in Kapitel 2.1 erläutert.

3.2 VERIFIZIERUNG DER GRUNDLAGEN

3.2.1 Plausibilisierung natürliche Sohlenbreite

Die in der Grundlagenstudie „Natürliche Sohlenbreite grosser Fliessgewässer im Kanton Thurgau, Thur“ [5] hergeleiteten natürlichen Sohlenbreiten entlang der Thur wurde für jeden Abschnitt an mehreren Stellen anhand von historischen Karten verifiziert. Dabei wurde vor allem die Sulzberger Karte (1837) genutzt. Es bestehen an einigen Orten punktuelle Unterschiede, bei den gemittelten Sohlenbreiten innerhalb der Abschnitte wurden jedoch keine Abweichungen vorgefunden und daher wurden die hergeleiteten natürlichen Sohlenbreiten als plausibel beurteilt.

3.2.2 Überprüfung des minimalen symmetrischen Gewässerraums

Die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraums (siehe Kapitel 2.3) wurde für jeden Abschnitt an einigen Stellen überprüft. Es wurde dabei geprüft ob die Vorgaben für die Thur gemäss der GSchV (Mindestbreite Gewässerraum = natürliche Sohlenbreite + 30 m) eingehalten wird.

Es wurde für keinen Abschnitt eine Abweichung der Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraums vorgefunden und daher wurde dieser in den folgenden Schritten bei der Festlegung des Gewässerraums genutzt.

3.3 FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRAUMLINIEN

3.3.1 Kriterien Abschnittsbildung

Die Bildung der Abschnitte ist wie die gesamte Gewässerraumausscheidung ein iterativer Prozess. Bei der Abschnittsbildung wurde für den Abschnittswechsel vor allem das Vorgehen der Festlegung verwendet. Bei einer Änderung zw. symmetrischer und asymmetrischer Festlegung wurde jeweils ein neuer Abschnitt gebildet. Bei unterschiedlichen Begründungen der asymmetrischen Festlegung zum vorangegangenen Abschnitt wurde ebenfalls ein neuer Abschnitt gebildet. Die Nummerierung der Abschnitte erfolgt flussaufwärts im Perimeter.

Tabelle 1: Abschnittseinteilung an der Thur

ID Gewässerraum- abschnitt	Grund für Abschnittwechsel	Gewässerraum Plan
07_27		CHW10065.015
	Wechsel von asymmetrischer zu symmetrischer Anordnung	
07_28		CHW10065.015
	Wechsel von symmetrischer zu asymmetrischer Anordnung	
07_29		CHW10065.015
	Wechsel von asymmetrischer zu symmetrischer Anordnung	
07_30		CHW10065.015
	Wechsel von symmetrischer zu asymmetrischer Anordnung	
07_31		CHW10065.015
	Änderung der Randbedingungen der Asymmetrie	
07_32		CHW10065.015
	Wechsel von asymmetrischer zu symmetrischer Anordnung	
07_33		CHW10065.015
	Wechsel von symmetrischer zu asymmetrischer Anordnung	
07_34		CHW10065.015
	Änderung der Begründung der Asymmetrie	
07_35		CHW10065.016
	Wechsel von asymmetrischer zu symmetrischer Anordnung	
07_36		CHW10065.016
	Wechsel von symmetrischer zu asymmetrischer Anordnung	
07_37		CHW10065.016
	Änderung der Randbedingungen der Asymmetrie	
07_38		CHW10065.016
	Änderung der Randbedingungen der Asymmetrie	
07_39		CHW10065.016
	Änderung der Randbedingungen der Asymmetrie	
07_40		CHW10065.016
	Änderung der Begründung der Asymmetrie	
07_41		CHW10065.016
	Gemeindegrenze Bischofszell / Hohentannen	
07_42		CHW10065.016
	Änderung der Randbedingungen der Asymmetrie	
07_43		CHW10065.016
	Änderung der Begründung der Asymmetrie	
07_44		CHW10065.016
	Änderung der Randbedingungen der Asymmetrie	
07_45		CHW10065.016
	Änderung der Begründung der Asymmetrie	
07_46		CHW10065.016
	Wechsel von asymmetrischer zu symmetrischer Anordnung	
07_47		CHW10065.017

3.3.2 Minimaler symmetrischer Gewässerraum

Als Grundlage für die Festlegung des grundeigentümergehörigen Gewässerraums dient der minimale symmetrische Gewässerraum. Die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes muss im gesamten Abschnitt eingehalten werden (Grundregel Nr. 2 gemäss [3], siehe auch Kapitel 1.3).

Die minimalen Gewässerraumbreiten für alle Abschnitte im Projektperimeter sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Tabelle 2: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV für die Abschnitte im Projektperimeter

ID Gewässerraum-abschnitt	minimaler Gewässerraum [m]
07_27	110.0*
07_28	110.0 – 111.0*
07_29	111.0*
07_30	111.0*
07_31	111.0*
07_32	111.0 – 111.2*
07_33	111.2 – 112.0*
07_34	112.0*
07_35	112.0 – 113.0*
07_36	113.0 – 114.0*
07_37	114.0*
07_38	114.0 – 115.6*
07_39	115.6 – 117.0*
07_40	117.0 – 120.0*
07_41	120.0 – 121.0*
07_42	121.0 – 122.9
07_43	122.9 – 129.2
07_44	129.2 – 131.0
07_45	131.0 – 133.0
07_46	133.0 – 140.0
07_47	140.0 – 142.0

*Gesamte Breite auf dem Gebiet der Stadt Bischofszell und der Gemeinde Hohentannen

3.3.3 Erhöhung Gewässerraum

Der Gewässerraum dient der Sicherstellung des Hochwasserschutzes, der Revitalisierungsplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Gewässernutzung.

Allgemein gilt es zu prüfen, ob der minimale Gewässerraum ausreicht, um die genannten Punkte zu gewährleisten oder ob der Gewässerraum aufgrund einem oder mehrerer Aspekte gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss.

Bei der Thur erfolgt die Gewässerraumausscheidung in mehreren Phasen (siehe Kapitel 2.1), und in dieser Phase wird der minimale grundeigentümergebundene Gewässerraum ausgeschieden. Mit dem behördenverbindlichen Gewässerraum werden die oben genannten Aspekte berücksichtigt. Es erfolgte daher keine weitere Prüfung der Erhöhung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums.

Im Rahmen von Korrektionsprojekten auf der Basis des Konzepts Thur3 sind Erhöhungen in der nächsten Phase zu prüfen.

3.3.4 Reduktion und Anpassung Gewässerraum

Reduktion

Eine Reduktion des Gewässerraums ist gemäss Art. 41a Abs. 4, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, aufgrund der baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet und aufgrund der topografischen Verhältnisse (1. falls das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt / 2. falls das Gewässer beidseitig von Hängen gesäumt ist, aufgrund derer Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich ist) möglich. Im Gebiet der Stadt Bischofszell sind die Punkte nicht erfüllt. Es wurde jedoch auf Wunsch der Stadt Bischofszell und der Gemeinde Hohentannen der Gewässerraum in drei Abschnitten (07_31, 07_38 und 07_40) reduziert, um dadurch die Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen zu minimieren.

Asymmetrische Anordnung

Grundsätzlich ist der Gewässerraum symmetrisch festzulegen. Es besteht jedoch eine Ausnahme. Im Fall, dass der vordefinierte minimale symmetrische Gewässerraum einseitig nicht im behördenverbindlichen Raumbedarf passt, muss der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum so weit asymmetrisch angeordnet werden, dass er sich vollständig innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs befindet.

Ergibt sich aus den lokalen Gegebenheiten ein Anordnungsspielraum und es kann aufgezeigt werden, dass durch eine asymmetrische Anordnung in der Summe eine bessere Lösung resultiert, können die Gewässerraumlinien asymmetrisch angeordnet werden. Die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes darf dabei nicht unterschritten werden.

Abschnitt 07_27:

Im oberen Teil des Abschnittes 07_27 wurde der minimale Gewässerraum asymmetrisch vom Gemeindegebiet von Hohentannen in Richtung des Stadtgebietes von Bischofszell angeordnet, um die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu minimieren.

Dabei wurde der Gewässerraum linksseitig (im Stadtgebiet von Bischofszell) auf den behördenverbindlichen Raumbedarf gelegt.

Abschnitt 07_29:

Im gesamten Abschnitt 07_29 wurde der minimale Gewässerraum asymmetrisch vom Stadtgebiet von Bischofszell in Richtung des Gemeindegebietes von Hohentannen angeordnet, um die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu minimieren.

Dabei wurde der Gewässerraum rechtsseitig (im Gemeindegebiet von Hohentannen) teilweise auf den behördenverbindlichen Raumbedarf gelegt.

Abschnitt 07_31:

Im gesamten Abschnitt 07_31 wurde der Gewässerraum asymmetrisch vom Gemeindegebiet von Hohentannen in Richtung des Stadtgebietes von Bischofszell angeordnet, um die Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen zu minimieren.

Der Gewässerraum wurde dabei rechtsseitig (im Gemeindegebiet von Hohentannen) auf die Fruchtfolgeflächen und linksseitig (im Stadtgebiet von Bischofszell) auf den behördenverbindlichen Raumbedarf gelegt und dadurch wurde die Breite des Gewässerraums auf Wunsch der Gemeinden um bis zu 5.5 m reduziert.

Abschnitt 07_32:

Auch im gesamten Abschnitt 07_32 wurde der Gewässerraum asymmetrisch vom Gemeindegebiet von Hohentannen in Richtung des Stadtgebietes von Bischofszell angeordnet, um die Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen zu minimieren.

Dabei wurde der Gewässerraum rechtsseitig (im Gemeindegebiet von Hohentannen) auf die Fruchtfolgeflächen oder im Abstand von 15 m ab der Uferlinie gelegt.

Abschnitt 07_34:

Im Abschnitt 07_34 wurde der minimale Gewässerraum asymmetrisch vom Gemeindegebiet von Hohentannen in Richtung des Stadtgebiets von Bischofszell angeordnet, sodass sich der Gewässerraum vollständig innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs befindet (Grundregel Nr. 3 gemäss [3], siehe auch Kapitel 1.3, keine Interessenabwägung notwendig).

Abschnitt 07_35:

Im gesamten Abschnitt 07_35 wurde der minimale Gewässerraum asymmetrisch vom Gemeindegebiet von Hohentannen in Richtung des Stadtgebietes von Bischofszell angeordnet, um die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu minimieren.

Abschnitt 07_37:

Im Abschnitt 07_37 wurde der Gewässerraum asymmetrisch vom Gemeindegebiet von Hohentannen in Richtung des Stadtgebietes von Bischofszell angeordnet, um die Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen zu minimieren.

Dabei wurde der Gewässerraum rechtsseitig (im Gemeindegebiet von Hohentannen) auf die Fruchtfolgeflächen gelegt.

Abschnitt 07_38:

Im Abschnitt 07_38 wurde der Gewässerraum asymmetrisch im oberen Teil vom Stadtgebiet von Bischofszell in Richtung des Gemeindegebietes von Hohentannen und im unteren Teil umgekehrt angeordnet, um die Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen zu minimieren.

Der Gewässerraum wurde dabei rechtsseitig (im Gemeindegebiet von Hohentannen) auf die Fruchtfolgeflächen und linksseitig (im Stadtgebiet von Bischofszell) auf die Fruchtfolgeflächen oder einen 15 Meter-Pufferstreifen ab der Uferlinie gelegt und dadurch wurde auch seine Breite um bis zu 23.7 m reduziert.

Abschnitt 07_39:

Im Abschnitt 07_39 wurde der Gewässerraum asymmetrisch im oberen Teil vom Gemeindegebiet von Hohentannen in Richtung des Stadtgebietes von Bischofszell und im unteren Teil umgekehrt angeordnet, um die Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen so weit wie möglich zu minimieren.

Dabei wurde der Gewässerraum rechtsseitig (im Gemeindegebiet von Hohentannen) auf die Fruchtfolgeflächen und linksseitig (im Stadtgebiet von Bischofszell) im Abstand von 15 Meter ab der Uferlinie gelegt. Dadurch kommt der Gewässerraum linksseitig für ca. 20 m ausserhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs zu liegen, um in diesem Teilabschnitt den erforderlichen 15 Meter Abstand ab der Uferlinie einzuhalten.

Abschnitt 07_40:

Im gesamten Abschnitt 07_40 wurde der Gewässerraum asymmetrisch vom Gemeindegebiet von Hohentannen in Richtung des Stadtgebietes von Bischofszell angeordnet, um die Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen zu minimieren.

Der Gewässerraum wurde dabei rechtsseitig (im Gemeindegebiet von Hohentannen) auf die Fruchtfolgeflächen und linksseitig (im Stadtgebiet von Bischofszell) auf den behördenverbindlichen Raumbedarf gelegt und dadurch wurde auch die Breite des Gewässerraums auf Wunsch der Gemeinden um bis zu 12.8 m gegenüber der minimalen Breite reduziert.

Abschnitt 07_41:

Im Abschnitt 07_41 wurde der minimale Gewässerraum punktuell an wenigen Stellen asymmetrisch vom Gemeindegebiet von Hohentannen in Richtung des Stadtgebiets von Bischofszell angeordnet, sodass sich der Gewässerraum vollständig innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs befindet (Grundregel Nr. 3 gemäss [3], siehe auch Kapitel 1.3, keine Interessenabwägung notwendig).

Abschnitt 07_42:

Im Abschnitt 07_42 wurde der minimale Gewässerraum leicht asymmetrisch in Richtung Südosten angeordnet, sodass sich der Gewässerraum vollständig innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs befindet (Grundregel Nr. 3 gemäss [3], siehe auch Kapitel 1.3, keine Interessenabwägung notwendig).

Abschnitt 07_43:

Im Abschnitt 07_43 wurde der minimale Gewässerraum asymmetrisch in Richtung Süden angeordnet, sodass sich der Gewässerraum (soweit es der 15 Meter Abstand ab der Uferlinie erlaubt) vollständig innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs befindet (Grundregel Nr. 3 gemäss [3], siehe auch Kapitel 1.3, keine Interessenabwägung notwendig).

Dabei wurde der Gewässerraum rechtsseitig auf den behördenverbindlichen Raumbedarf oder einem Abstand von 15 Meter ab der Uferlinie gelegt sowie geglättet. Dadurch kommt der Gewässerraum rechtsseitig für ca. 120 m ausserhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs zu liegen, um in diesem Teilabschnitt den erforderlichen Abstand ab der Uferlinie einzuhalten.

Abschnitt 07_44:

Im gesamten Abschnitt 07_44 wurde der minimale Gewässerraum asymmetrisch in Richtung Südwesten angeordnet, um die Betroffenheit der Bauzone (Arbeitszone Industrie) und von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu minimieren.

Dabei wurde der Gewässerraum rechtsseitig auf die bestehende Baulinie aus dem Baulinienplan gelegt.

Abschnitt 07_45:

Im gesamten Abschnitt 07_45 wurde der minimale Gewässerraum asymmetrisch in Richtung Westen angeordnet, um die Betroffenheit der Bauzone (Arbeitszone Industrie) zu minimieren.

Dabei wurde der Gewässerraum rechtsseitig auf die bestehende Baulinie aus dem Baulinienplan gelegt.

Abschnitt 07_46:

Im Abschnitt 07_46 wurde der Gewässerraum asymmetrisch im oberen Teil in Richtung Südosten und im unteren Teil in Richtung Westen angeordnet, sodass sich der Gewässerraum vollständig innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs befindet (Grundregel Nr. 3 gemäss [3], siehe auch Kapitel 1.3, keine Interessenabwägung notwendig).

Im unteren Teil des Abschnittes verläuft die Thur rechtsseitig entlang einer Wohn- und Arbeitszone, in der sich das Areal der ehem. Jacquard-Weberei Niederer bzw. der historischen Papierfabrik am Thurufer befindet. Dieses ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) eingetragen mit dem Ziel das Gleichgewicht zwischen Alt- und Neubauten zu bewahren und die für den Charakter wesentlichen Elemente integral zu erhalten.

Das inventarisierte Ortsbild gilt aufgrund der historisch gewachsenen, dichten Struktur sowie der Setzung der Bauten als «dicht überbaut». Aufgrund des überwiegenden Interesses der Bauzone wurde im unteren Teil des Abschnitts rechtsseitig der Abstand von 15 m ab der Uferlinie nicht eingehalten und der Gewässerraum grösstenteils auf den behördenverbindlichen Raumbedarf gelegt. Die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes ist an diesen zwei Stellen minimal grösser als die des behördenverbindlichen Raumbedarfs, deswegen wurde ein Lösungsvorschlag erarbeitet, mit dem der minimale Gewässerraum etwas in die Bauzone gelegt wurde.

Harmonisierung

Ausserdem kann der Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben / administrativen Grenzen harmonisiert werden.

Abschnitt 07_46:

Der Gewässerraum wurde im Abschnitt 07_46 rechtsseitig auf die Strassenparzelle (Parzelle 1885) harmonisiert. Dies führt zu einer lokalen Reduktion des Gewässerraums von bis zu 2.4 m gegenüber der minimalen Breite im dicht überbauten Gebiet

3.4 INTERESSENABWÄGUNG

3.4.1 Allgemeine Interessenabwägung

Die Festlegung des Gewässerraums ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Gewässerschutzgesetzgebung (GschG, GSchV) definiert die Vorgaben an die Gewässerräume (siehe Kapitel 2.1). Als Planungsinstrument stellt die Festlegung des Gewässerraums somit eine raumwirksame Aufgabe dar. Dort wo aus den gesetzlichen Grundlagen Handlungsspielräume zur Verfügung stehen, ist entsprechend eine Interessenabwägung im Sinn von Art. 2 und 3 der eidg. Raumplanungsverordnung (SR 700.1; RPV) durchzuführen.

Betroffen von den Gewässerraumlinien sind verschiedene Interessen aus den gesetzlichen Grundlagen, allen voran das Wasserbau- und Naturgefahrengesetz (WBSNG RB721.1), das Planungs- und Baugesetz des Kantons und das Raumplanungsgesetz sowie die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes. Es liegt in der Natur der Sache, dass dabei auch gegensätzliche Interessen zu gewichten und abzuwägen sind.

Für die Funktionen des Gewässerraums (gemäss GSchG und GSchV), wie der Hochwasserschutz, die Revitalisierung und die Gewässernutzung ist der behördenverbindliche Raumbedarf massgebend.

3.4.2 Interessenabwägung für Gewässerraumabschnitte mit asymmetrischer Anordnung

Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, und durch eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums in der Summe für die betroffenen Interessen eine bessere Lösung resultiert, kann der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet werden. Die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes darf dabei nicht unterschritten werden.

Folgend werden alle Abschnitte aufgelistet, bei denen es eine Anpassung des minimalen Gewässerraums der Thur, welche eine Interessenabwägung erfordert gab. Im Anhang 1 ist eine quantitative Interessenabwägung zwischen dem minimalen symmetrischen Gewässerraum (Variante 1) und dem angepassten Gewässerraum (Variante 2) aufgeführt.

Abschnitt 07_27:

Umwelt: Geringe Betroffenheit Umwelt-Interessen (Revitalisierung, Naturraum, Wasserqualität, Lebensraumvernetzung, Wald und Grundwasserschutz).

Gesellschaft: Geringe Betroffenheit gesellschaftlicher Interessen (Hochwasserschutz, bauliche Gegebenheiten, städtebauliche Entwicklung, Erholungsnutzung und Unterhalt).

Wirtschaft: Die asymmetrische Anordnung führt zu einer leicht schwächeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen.

Funktionen des Gewässerraums (gemäss GSchG und GSchV):

Beide Varianten (minimaler symmetrischer Gewässerraum und angepasster Gewässerraum) erfüllen sämtliche Funktionen (Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässernutzung) innerhalb des behördenverbindlichen Gewässerraums.

Handlungsspielraum:

Da bei beiden Varianten der minimale Gewässerraum nicht unterschritten wird und der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs liegt besteht der Handlungsspielraum bezüglich einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums.

Gegenüberstellung der Varianten:

Die Festlegung des minimalen symmetrischen Gewässerraums würde zu einer leicht stärkeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen führen. Mit der asymmetrischen Ausscheidung wird das Interesse der Schonung von landwirtschaftlichen Nutzflächen berücksichtigt.

In der Summe resultiert somit bei einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums eine bessere Lösung. Der minimalen Gewässerraum wird in diesen Abschnitt daher asymmetrisch angeordnet.

Abschnitt 07_29:

Umwelt: Geringe Betroffenheit Umwelt-Interessen (Revitalisierung, Naturraum, Wasserqualität, Lebensraumvernetzung, Wald und Grundwasserschutz).

Gesellschaft: Geringe Betroffenheit gesellschaftlicher Interessen (Hochwasserschutz, bauliche Gegebenheiten, städtebauliche Entwicklung, Erholungsnutzung und Unterhalt).

Wirtschaft: Die asymmetrische Anordnung führt zu einer schwächeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Stadtgebiet von Bischofszell.

Funktionen des Gewässerraums (gemäss GSchG und GSchV):

Beide Varianten (minimaler symmetrischer Gewässerraum und angepasster Gewässerraum) erfüllen sämtliche Funktionen (Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässernutzung) innerhalb des behördenverbindlichen Gewässerraums.

Handlungsspielraum:

Da bei beiden Varianten der minimale Gewässerraum nicht unterschritten wird und der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs liegt, besteht der Handlungsspielraum bezüglich einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums.

Gegenüberstellung der Varianten:

Die Festlegung des minimalen symmetrischen Gewässerraums würde zu einer starken Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Stadtgebiet von Bischofszell führen. Mit der asymmetrischen Ausscheidung wird das Interesse der Schonung von landwirtschaftlichen Nutzflächen berücksichtigt.

In der Summe resultiert somit bei einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums eine bessere Lösung. Der minimalen Gewässerraum wird in diesen Abschnitt daher asymmetrisch angeordnet.

Abschnitt 07 31:

Umwelt: Geringe Betroffenheit Umwelt-Interessen (Revitalisierung, Naturraum, Wasserqualität, Lebensraumvernetzung, Wald und Grundwasserschutz). Die Reduktion und asymmetrische Anordnung führt zu einer Minimierung des Gewässerabstands zu den intensiv genutzten Kulturlflächen aber auch zu einer Reduktion des Raums, der für terrestrische Längsvernetzung entlang der Thur im Gemeindegebiet von Hohentannen zur Verfügung steht.

Gesellschaft: Geringe Betroffenheit gesellschaftlicher Interessen (Hochwasserschutz, bauliche Gegebenheiten, städtebauliche Entwicklung, Erholungsnutzung und Unterhalt).

Wirtschaft: Die Reduktion und asymmetrische Anordnung führt zu einer schwächeren Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen aber auch zu einer leicht stärkeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Stadtgebiet von Bischofszell.

Funktionen des Gewässerraums (gemäss GSchG und GSchV):

Beide Varianten (minimaler symmetrischer Gewässerraum und angepasster Gewässerraum) erfüllen sämtliche Funktionen (Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässernutzung) innerhalb des behördenverbindlichen Gewässerraums.

Handlungsspielraum:

Auf Wunsch der Stadt Bischofszell und der Gemeinde Hohentannen wurde der Gewässerraum in diesem Abschnitt in der Variante 2 (angepasster Gewässerraum) reduziert. Da bei beiden Varianten der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs liegt besteht der Handlungsspielraum bezüglich einer zusätzlichen asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums.

Gegenüberstellung der Varianten:

Die Festlegung des minimalen symmetrischen Gewässerraums würde zu einer Betroffenheit der Fruchtfolgeflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen führen.

Die Reduktion und asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führt zu einer Minimierung des Gewässerabstands zu den intensiv genutzten Fruchtfolgeflächen und auch zu einer Reduktion des Raums, der für terrestrische Längsvernetzung entlang der Thur im Gemeindegebiet von Hohentannen zur Verfügung steht. Die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führt im Stadtgebiet von Bischofszell zu einer stärkeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

In diesem Abschnitt wird das Interesse der Schonung der Fruchtfolgeflächen über die bestehenden Umwelt-Interessen geordnet.

Mit der Reduktion und asymmetrischen Ausscheidung wird das Interesse der Schonung der Fruchtfolgeflächen berücksichtigt.

Die stärker betroffenen landwirtschaftliche Nutzflächen wären jedoch auch zum grössten Teil

vom symmetrischen Gewässerraum betroffen und sind zum Teil auch Biodiversitätsförderflächen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV dürfen Flächen im Gewässerraum weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern sie extensiv bewirtschaftet werden.

In der Summe resultiert somit bei einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums eine bessere Lösung. Der Gewässerraum wird in diesen Abschnitt daher asymmetrisch angeordnet.

Abschnitt 07 32:

Umwelt: Geringe Betroffenheit Umwelt-Interessen (Revitalisierung, Naturraum, Wasserqualität, Lebensraumvernetzung, Wald und Grundwasserschutz).

Gesellschaft: Geringe Betroffenheit gesellschaftlicher Interessen (Hochwasserschutz, bauliche Gegebenheiten, städtebauliche Entwicklung, Erholungsnutzung und Unterhalt).

Wirtschaft: Die asymmetrische Anordnung führt zu einer schwächeren Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen aber auch zu einer stärkeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Stadtgebiet von Bischofszell.

Funktionen des Gewässerraums (gemäss GSchG und GSchV):

Beide Varianten (minimaler symmetrischer Gewässerraum und angepasster Gewässerraum) erfüllen sämtliche Funktionen (Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässernutzung) innerhalb des behördenverbindlichen Gewässerraums.

Handlungsspielraum:

Da bei beiden Varianten der minimale Gewässerraum nicht unterschritten wird und der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs liegt besteht der Handlungsspielraum bezüglich einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums.

Gegenüberstellung der Varianten:

Die Festlegung des minimalen symmetrischen Gewässerraums würde zu einer sehr starken Betroffenheit der Fruchtfolgeflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen führen. Die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führt im Stadtgebiet von Bischofszell zu einer stärkeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Mit der asymmetrischen Auscheidung wird das Interesse der Schonung der Fruchtfolgeflächen berücksichtigt.

Die stärker betroffenen landwirtschaftliche Nutzflächen wären jedoch auch zum grössten Teil vom symmetrischen Gewässerraum betroffen und sind zum Teil Biodiversitätsförderflächen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV dürfen Flächen im Gewässerraum weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern sie extensiv bewirtschaftet werden.

In der Summe resultiert somit bei einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums eine bessere Lösung. Der minimalen Gewässerraum wird in diesen Abschnitt daher asymmetrisch angeordnet.

Abschnitt 07 35:

Umwelt: Geringe Betroffenheit Umwelt-Interessen (Revitalisierung, Naturraum, Wasserqualität, Lebensraumvernetzung, Wald und Grundwasserschutz).

Gesellschaft: Geringe Betroffenheit gesellschaftlicher Interessen (Hochwasserschutz, bauliche Gegebenheiten, städtebauliche Entwicklung, Erholungsnutzung und Unterhalt).

Wirtschaft: Die asymmetrische Anordnung führt zu einer schwächeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen.

Funktionen des Gewässerraums (gemäss GSchG und GSchV):

Beide Varianten (minimaler symmetrischer Gewässerraum und angepasster Gewässerraum) erfüllen sämtliche Funktionen (Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässernutzung) innerhalb des behördenverbindlichen Gewässerraums.

Handlungsspielraum:

Da bei beiden Varianten der minimale Gewässerraum nicht unterschritten wird und der grundeigentümergehörige Gewässerraum innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs liegt, besteht der Handlungsspielraum bezüglich einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums.

Gegenüberstellung der Varianten:

Die Festlegung des minimalen symmetrischen Gewässerraums würde zu einer stärkeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen führen. Mit der asymmetrischen Ausscheidung wird das Interesse der Schonung von landwirtschaftlichen Nutzflächen berücksichtigt.

In der Summe resultiert somit bei einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums eine bessere Lösung. Der minimale Gewässerraum wird in diesen Abschnitt daher asymmetrisch angeordnet.

Abschnitt 07 37:

Umwelt: Geringe Betroffenheit Umwelt-Interessen (Revitalisierung, Naturraum, Wasserqualität, Lebensraumvernetzung, Wald und Grundwasserschutz).

Gesellschaft: Geringe Betroffenheit gesellschaftlicher Interessen (Hochwasserschutz, bauliche Gegebenheiten, städtebauliche Entwicklung, Erholungsnutzung und Unterhalt).

Wirtschaft: Die asymmetrische Anordnung führt zu einer schwächeren Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen aber auch zu einer leicht stärkeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Stadtgebiet von Bischofszell.

Funktionen des Gewässerraums (gemäss GSchG und GSchV):

Beide Varianten (minimaler symmetrischer Gewässerraum und angepasster Gewässerraum) erfüllen sämtliche Funktionen (Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässernutzung) innerhalb des behördenverbindlichen Gewässerraums.

Handlungsspielraum:

Da bei beiden Varianten der minimale Gewässerraum nicht unterschritten wird und der grundeigentümergehörige Gewässerraum innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs liegt, besteht der Handlungsspielraum bezüglich einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums.

Gegenüberstellung der Varianten:

Die Festlegung des minimalen symmetrischen Gewässerraums würde zu einer Betroffenheit der Fruchtfolgeflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen führen. Die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führt im Stadtgebiet von Bischofszell zu einer leicht stärkeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Mit der asymmetrischen Ausscheidung wird das Interesse der Schonung der Fruchtfolgeflächen berücksichtigt.

Die stärker betroffenen landwirtschaftliche Nutzflächen wären auch zum grössten Teil vom symmetrischen Gewässerraum betroffen und sind zum Teil Biodiversitätsförderflächen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV dürfen Flächen im Gewässerraum weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern sie extensiv bewirtschaftet werden.

In der Summe resultiert somit bei einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums eine bessere Lösung. Der minimalen Gewässerraum wird in diesen Abschnitt daher asymmetrisch angeordnet.

Abschnitt 07_38:

Umwelt: Geringe Betroffenheit Umwelt-Interessen (Revitalisierung, Naturraum, Wasserqualität, Lebensraumvernetzung, Wald und Grundwasserschutz). Die Reduktion und asymmetrische Anordnung führt zu einer Minimierung des Gewässerabstands zu den intensiv genutzten Kulturlflächen aber auch zu einer starken Reduktion des Raums, der für terrestrische Längsvernetzung entlang der Thur im Stadtgebiet von Bischofszell zur Verfügung steht.

Gesellschaft: Geringe Betroffenheit gesellschaftlicher Interessen (Hochwasserschutz, bauliche Gegebenheiten, städtebauliche Entwicklung, Erholungsnutzung und Unterhalt).

Wirtschaft: Die Reduktion und asymmetrische Anordnung führt zu einer schwächeren Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen im Stadtgebiet von Bischofszell und im Gemeindegebiet von Hohentannen aber auch zu einer leicht stärkeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen.

Funktionen des Gewässerraums (gemäss GSchG und GSchV):

Beide Varianten (minimaler symmetrischer Gewässerraum und angepasster Gewässerraum) erfüllen sämtliche Funktionen (Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässernutzung) innerhalb des behördenverbindlichen Gewässerraums.

Handlungsspielraum:

Auf Wunsch der Stadt Bischofszell und der Gemeinde Hohentannen wurde der minimale Gewässerraum in diesem Abschnitt in der Variante 2 (angepasster Gewässerraum) reduziert. Da bei beiden Varianten der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs liegt, besteht der Handlungsspielraum bezüglich einer zusätzlichen asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums.

Gegenüberstellung der Varianten:

Die Festlegung des minimalen symmetrischen Gewässerraums würde zu einer stärkeren Betroffenheit der Fruchtfolgeflächen im Stadtgebiet von Bischofszell und im Gemeindegebiet von Hohentannen führen.

Die Reduktion und asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führt zu einer Minimierung des Gewässerabstands zu den intensiv genutzten Fruchtfolgeflächen und auch zu einer Reduktion des Raums, der für terrestrische Längsvernetzung entlang der Thur im Stadtgebiet von Bischofszell zur Verfügung steht. Die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führt im Gemeindegebiet von Hohentannen zu einer stärkeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

In diesem Abschnitt wird das Interesse der Schonung der Fruchtfolgeflächen über die bestehenden Umwelt-Interessen geordnet.

Mit der Reduktion und asymmetrischen Ausscheidung wird das übergeordnete Interesse der Schonung der Fruchtfolgeflächen berücksichtigt.

Die stärker betroffenen landwirtschaftliche Nutzflächen wären jedoch zum grössten Teil vom symmetrischen Gewässerraum betroffen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV dürfen Flächen im Gewässerraum weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern sie extensiv bewirtschaftet werden.

In der Summe resultiert somit bei einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums eine bessere Lösung. Der minimalen Gewässerraum wird in diesen Abschnitt daher asymmetrisch angeordnet.

Abschnitt 07_39:

Umwelt: Geringe Betroffenheit Umwelt-Interessen (Revitalisierung, Naturraum, Wasserqualität, Lebensraumvernetzung, Wald und Grundwasserschutz).

Gesellschaft: Geringe Betroffenheit gesellschaftlicher Interessen (Hochwasserschutz, bauliche Gegebenheiten, städtebauliche Entwicklung, Erholungsnutzung und Unterhalt).

Wirtschaft: Die asymmetrische Anordnung führt zu einer schwächeren Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen im Stadtgebiet von Bischofszell und im Gemeindegebiet von Hohentannen aber auch zu einer stärkeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen.

Funktionen des Gewässerraums (gemäss GSchG und GSchV):

Beide Varianten (minimaler symmetrischer Gewässerraum und angepasster Gewässerraum) erfüllen sämtliche Funktionen (Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässernutzung) innerhalb des behördenverbindlichen Gewässerraums.

Handlungsspielraum:

Da bei beiden Varianten der minimale Gewässerraum nicht unterschritten wird und der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum grösstenteils innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs liegt besteht der Handlungsspielraum bezüglich einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums.

Gegenüberstellung der Varianten:

Die Festlegung des minimalen symmetrischen Gewässerraums würde zu einer stärkeren Betroffenheit der Fruchtfolgeflächen im Stadtgebiet von Bischofszell und im Gemeindegebiet von Hohentannen führen. Die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führt im Gemeindegebiet von Hohentannen zu einer stärkeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Mit der asymmetrischen Ausscheidung wird das Interesse der Schonung der Fruchtfolgeflächen berücksichtigt.

Die stärker betroffenen landwirtschaftliche Nutzflächen wären jedoch zum grössten Teil vom symmetrischen Gewässerraum betroffen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV dürfen Flächen im Gewässerraum weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern sie extensiv bewirtschaftet werden.

In der Summe resultiert somit bei einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums eine bessere Lösung. Der minimalen Gewässerraum wird in diesen Abschnitt daher asymmetrisch angeordnet.

Abschnitt 07_40:

Umwelt: Geringe Betroffenheit Umwelt-Interessen (Revitalisierung, Naturraum, Wasserqualität, Lebensraumvernetzung, Wald und Grundwasserschutz). Die Reduktion und asymmetrische Anordnung führt zu einer Minimierung des Gewässerabstands zu den intensiv genutzten Kulturfleichen aber auch zu einer Reduktion des Raums, der für terrestrische Längsvernetzung entlang der Thur im Gemeindegebiet von Hohentannen zur Verfügung steht.

Gesellschaft: Geringe Betroffenheit gesellschaftlicher Interessen (Hochwasserschutz, bauliche Gegebenheiten, städtebauliche Entwicklung, Erholungsnutzung und Unterhalt).

Wirtschaft: Die Reduktion und asymmetrische Anordnung führt zu einer schwächeren Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen aber auch zu einer leicht stärkeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Stadtgebiet von Bischofszell.

Funktionen des Gewässerraums (gemäss GSchG und GSchV):

Beide Varianten (minimaler symmetrischer Gewässerraum und angepasster Gewässerraum) erfüllen sämtliche Funktionen (Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässernutzung) innerhalb des behördenverbindlichen Gewässerraums.

Handlungsspielraum:

Auf Wunsch der Stadt Bischofszell und der Gemeinde Hohentannen wurde der minimale Gewässerraum in diesem Abschnitt in der Variante 2 (angepasster Gewässerraum) reduziert. Da bei beiden Varianten der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs liegt, besteht der Handlungsspielraum bezüglich einer zusätzlichen asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums.

Gegenüberstellung der Varianten:

Die Festlegung des minimalen symmetrischen Gewässerraums würde zu einer Betroffenheit der Fruchtfolgeflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen führen.

Die Reduktion und asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führt zu einer Minimierung des Gewässerabstands zu den intensiv genutzten Fruchtfolgeflächen und auch zu einer starken Reduktion des Raums, der für terrestrische Längsvernetzung entlang der Thur im Gemeindegebiet von Hohentannen zur Verfügung steht. Die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führt im Stadtgebiet von Bischofszell zu einer stärkeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

In diesem Abschnitt wird das Interesse der Schonung der Fruchtfolgeflächen über die bestehenden Umwelt-Interessen geordnet.

Mit der Reduktion und asymmetrischen Ausscheidung wird das übergeordnete Interesse der Schonung der Fruchtfolgeflächen berücksichtigt.

Die stärker betroffenen landwirtschaftliche Nutzflächen wären jedoch zum grössten Teil vom symmetrischen Gewässerraum betroffen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV dürfen Flächen im Gewässerraum weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern sie extensiv bewirtschaftet werden.

In der Summe resultiert somit bei einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums eine bessere Lösung. Der minimalen Gewässerraum wird in diesem Abschnitt daher asymmetrisch angeordnet.

Abschnitt 07_44:

Umwelt: Geringe Betroffenheit Umwelt-Interessen (Revitalisierung, Naturraum, Wasserqualität, Lebensraumvernetzung, Wald und Grundwasserschutz).

Gesellschaft: Geringe Betroffenheit gesellschaftlicher Interessen (Hochwasserschutz, bauliche Gegebenheiten, städtebauliche Entwicklung, Erholungsnutzung und Unterhalt).

Wirtschaft: Die asymmetrische Anordnung führt zu einer schwächeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen rechtsseitig der Thur aber auch zu einer leicht stärkeren Betroffenheit von wenigen landwirtschaftlichen Nutzflächen linksseitig der Thur.

Funktionen des Gewässerraums (gemäss GSchG und GSchV):

Beide Varianten (minimaler symmetrischer Gewässerraum und angepasster Gewässerraum) erfüllen sämtliche Funktionen (Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässernutzung) innerhalb des behördenverbindlichen Gewässerraums.

Handlungsspielraum:

Da bei beiden Varianten der minimale Gewässerraum nicht unterschritten wird und der grundeigentümergebundene Gewässerraum innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs liegt, besteht der Handlungsspielraum bezüglich einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums.

Gegenüberstellung der Varianten:

Die Festlegung des minimalen symmetrischen Gewässerraums würde zu einer Betroffenheit der Industriezone und einer starken Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen rechtsseitig der Thur führen. Die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führt linksseitig der Thur zu einer minimal stärkeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Mit der asymmetrischen Ausscheidung wird das Interesse der Schonung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und der baulichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Die stärker betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Biodiversitätsförderflächen, welche bereits extensiv bewirtschaftet werden. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV dürfen Flächen im Gewässerraum weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern sie extensiv bewirtschaftet werden.

In der Summe resultiert somit bei einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums eine bessere Lösung. Der minimale Gewässerraum wird in diesen Abschnitt daher asymmetrisch angeordnet.

Abschnitt 07_45:

Umwelt: Geringe Betroffenheit Umwelt-Interessen (Revitalisierung, Naturraum, Wasserqualität, Lebensraumvernetzung, Wald und Grundwasserschutz).

Gesellschaft: Die Variante 1 (minimaler symmetrischer Gewässerraum) führt zu einer mässigen Betroffenheit von einigen gesellschaftlichen Interessen (bauliche Gegebenheiten und städtebauliche Entwicklung).

Wirtschaft: Die asymmetrische Anordnung führt zu einer stärkeren Betroffenheit von wenigen landwirtschaftlichen Nutzflächen linksseitig der Thur.

Funktionen des Gewässerraums (gemäss GSchG und GSchV):

Beide Varianten (minimaler symmetrischer Gewässerraum und angepasster Gewässerraum) erfüllen sämtliche Funktionen (Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässernutzung).

Handlungsspielraum:

Da bei beiden Varianten der minimale Gewässerraum nicht unterschritten wird und der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs liegt besteht der Handlungsspielraum bezüglich einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums.

Gegenüberstellung der Varianten:

Die Festlegung des minimalen symmetrischen Gewässerraums würde zu Einschränkungen der Baubereiche, der bestehenden Bauten und der Umgebungsflächen der Industriezone führen. Mit der asymmetrischen Ausscheidung werden die Interessen der baulichen Gegebenheiten und städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt.

Die stärker betroffenen landwirtschaftliche Nutzflächen sind zum grössten Teil Biodiversitätsförderflächen, welche bereits extensiv bewirtschaftet werden. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV dürfen Flächen im Gewässerraum weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern sie extensiv bewirtschaftet werden.

In der Summe resultiert somit bei einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums eine bessere Lösung. Der minimalen Gewässerraum wird in diesen Abschnitt daher asymmetrisch angeordnet.

3.5 BETROFFENE FRUCHTFOLGEFLÄCHEN

Wird ein Gewässerraum festgelegt ist dieser gemäss Art. 36a GSchG extensiv zu bewirtschaften. Das Bundesgerichtsurteil BGE 146 II 134 regelt den Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) im Gewässerraum. Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum werden gemäss dem Urteil weiterhin als Kontingente angerechnet, sind jedoch separat auszuweisen. FFF innerhalb des Gewässerraums sind somit nicht kompensationspflichtig, solange die Bodenfruchtbarkeit erhalten bleibt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Fruchtfolgeflächen auf, welche innerhalb der Gewässerraum zu liegen kommen.

Tabelle 3: Betroffene Fruchtfolgeflächen

ID Gewässerraum-abschnitt	Ackerbauliches Eignungsgebiet nach Thurgauer Klimaeignungskarte	FFF im GewR in Bischofszell [m²]	FFF im GewR in Hohentannen [m²]
07_32	B (mässig bis gut geeignet)	0	74.12
07_38	B (mässig bis gut geeignet)	342.80	0
07_39	B (mässig bis gut geeignet)	495.14	0
07_46	B (mässig bis gut geeignet)	1'024.37	0

3.6 ZUSAMMENFASSUNG

Nachfolgend sind alle Gewässerabschnitte innerhalb des Projektperimeters in Bischofszell mit ihren massgebenden Eigenschaften aufgelistet.

Tabelle 4: Zusammenfassung der Gewässerabschnitte

ID Gewässerraumabschnitt	minimaler Gewässerraum [m]	Bemerkung	Festlegung Gewässerraumbreite [m]
07_27	110.0*	asymmetrische Anordnung	110.0*
07_28	110.0 – 111.0*	symmetrische Anordnung	110.0 – 111.0*
07_29	111.0*	asymmetrische Anordnung	111.0*
07_30	111.0*	symmetrische Anordnung	111.0*
07_31	111.0*	asymmetrische Anordnung	105.5 – 111.0*
07_32	111.0 – 111.2*	asymmetrische Anordnung	111.0 – 111.2*
07_33	111.2 – 112.0*	symmetrische Anordnung	111.2 – 112.0*
07_34	112.0*	asymmetrische Anordnung (Grundregel Nr. 3 gemäss [3])	112.0*
07_35	112.0 – 113.0*	asymmetrische Anordnung	112.0 – 113.0*
07_36	113.0 – 114.0*	symmetrische Anordnung	113.0 – 114.0*
07_37	114.0*	asymmetrische Anordnung	114.0*
07_38	114.0 – 115.6*	asymmetrische Anordnung	91.3 – 113.9*
07_39	115.6 – 117.0*	asymmetrische Anordnung	115.6 – 117.0*
07_40	117.0 – 120.0*	asymmetrische Anordnung	107.2 – 120.0*
07_41	120.0 – 121.0*	asymmetrische Anordnung (Grundregel Nr. 3 gemäss [3])	120.0 – 121.0*
07_42	121.0 – 122.9	asymmetrische Anordnung (Grundregel Nr. 3 gemäss [3])	121.0 – 122.9
07_43	122.9 – 129.2	asymmetrische Anordnung (Grundregel Nr. 3 gemäss [3])	122.9 – 129.2
07_44	129.2 – 131.0	asymmetrische Anordnung	129.2 – 131.0
07_45	131.0 – 133.0	asymmetrische Anordnung	131.0 – 133.0
07_46	133.0 – 140.0	asymmetrische Anordnung (Grundregel Nr. 3 gemäss [3])	133.0 – 140.0
07_47	140.0 – 142.0	symmetrische Anordnung	140.0 – 142.0

*Gesamte Breite auf dem Gebiet der Stadt Bischofszell und der Gemeinde Hohentannen

4 VERFAHREN

Das Verfahren für die Festlegung der Gewässerraum richtet sich nach dem Verfahren für Baulinienpläne nach § 5 Abs. 2 - 5 sowie die §§ 6 und 29 – 37 PBG.

4.1 ERARBEITUNG

Die Erarbeitung der Gewässerraumlinienpläne richtet sich nach dem beschriebenen Vorgehen des kantonalen Leitfadens (vgl. [1], [3]) und ist in Kapitel 1.3 zusammenfassend erläutert.

4.2 MITWIRKUNG

Die Gemeindebehörde hat die Bevölkerung, Grundeigentümer, Anstösser und gegebenenfalls die Nachbargemeinden rechtzeitig und sachgerecht über Stand, Ziele und Mittel des Baulinienplans zu informieren (§ 9 Abs. 1 PBG). Des Weiteren hat sie dafür zu sorgen, dass diese in geeigneter Weise mitwirken können (§ 9 Abs. 2 PBG in Verbindung mit § 2 PBV, Art. 4 RPG).

Die Mitwirkung erfolgt im Rahmen ... und wurde am *TT.MM.JJJJ* durchgeführt.

Berücksichtigte Hinweise

Pendent

Unberücksichtigte Hinweise

Pendent

4.3 VORPRÜFUNG

Die Gewässerraumlinienpläne wurden am *TT.MM.JJJJ* zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom *TT.MM.JJJJ* wurde in der Folge ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigte Vorprüfungshinweise

Pendent

Unberücksichtigte Vorprüfungshinweise

Pendent

4.4 AUFLAGE, PUBLIKATION

Die Planung ist gemäss §§29 – 30 PBG öffentlich während mindestens 20 Tagen aufzulegen und im kantonalen Amtsblatt zu publizieren. Betroffene Grundeigentümer, welche in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, sind über die Auflage schriftlich zu informieren, soweit Name und Adresse bekannt sind. Die öffentliche Auflage der Gewässerraumlinien für Grenzgewässer muss zeitgleich in den betroffenen Nachbargemeinden erfolgen.

4.5 GENEHMIGUNG

Die Gewässerraumlinienpläne bedürfen einer Genehmigung des Departements für Bau und Umwelt (§5 Abs.2 PBG). Die Genehmigung hat rechtsbegründende Wirkung (§5 Abs. 3 PBG).

4.6 INKRAFTSETZUNG

Nach einer allfälligen Rekursbehandlung erlässt die Gemeinde die Gewässerraumlinienpläne rechtskräftig (§6 PBG).

5 QUELLENVERZEICHNIS

- [1] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2019): Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumlinien, Planungsgrundlagen (1)
- [2] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2019): Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumlinien, Leitfaden (2)
- [3] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2023): Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumlinien, Leitfaden Thur (3)
- [4] Bundesamt für Umwelt (BAFU) (2022): Handbuch zur Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite.
- [5] Hunziker Zarn & Partner (2021): Grundlagenstudie - Natürliche Sohlenbreite grosser Fließgewässer Kanton Thurgau – Thur.
- [6] BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) (2019): Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz.
- [7] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2019): Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer.
- [8] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2019): Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer
- [9] Kanton Thurgau, Amt für Umwelt (AfU) (2024): Website des Kantons zum Thema Gewässerraumfestlegung, in: <https://umwelt.tg.ch/wasserbau-und-hydrometrie/bauen-im-und-am-gewaesser/gewaesserraum/festlegung-gewaesserraum-thurgau.html/12636>
- [10] Bundesamt für Landestopografie, Amt für Geoinformation Thurgau (2024): Geoinformationsplattform des Kantons Thurgau, ThurGIS Viewer und ThurGIS Shop, in: <https://map.geo.tg.ch/> und <https://shop.geo.tg.ch/> (relevante Layer: Amtliche Vermessung, Gewässerkataster, Behördenverbindlicher Raumbedarf, Minimaler symmetrischer Gewässerraum, Gefahrenkarte, Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV, Zonenplan, Baulinien, Naturschutzgebiete, Fruchtfolgeflächen, Nutzungsflächen, Biodiversitätsförderflächen, Höhenkurven, Statische Waldgrenzen, Orthofoto)
- [11] Sitzung mit dem Kanton Thurgau, Amt für Umwelt (AfU) (05.12.2024)

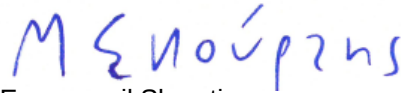
Romanshorn, 11.04.2025

Verfasser: Emmanouil Skourtis

HOLINGER AG



Jannik Rescigno
Projektleiter
jannik.rescigno@holinger.com



Emmanouil Skourtis
Projektingenieur
emmanouil.skourtis@holinger.com

ANHANG 1

TABELLE INTERESSENABWÄGUNG

Tabelle - Übersicht Interessenabwägung

Abschnitt 07_27

minimaler symmetrischer
Gewässerraum

angepasster Gewässerraum

hoch (1)
neutral (0)
gering (-1)
nicht relevant (-)

Nachhaltigkeitsebene	Interesse	Funktion	Erfüllung		Begründung
Umwelt (Gewichtung 33.33%)	Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Naturraum	Gemeinsame Nutzung von Natur und Menschen	0	0	In beiden Varianten möglich.
	Wasserqualität	Gewässerschutz (vor Dünger, Pestizide)	1	0	Aufgrund der asymmetrischen Anordnung besteht geringerer Gewässerabstand im Gemeindegebiet von Hohentannen. Der Gewässerraum umfasst jedoch in beiden Varianten mindestens den Raum mit einem Abstand von 15 Metern ab der Uferlinie.
	Lebensraumvernetzung	Aquatische und terrestrische Vernetzung	0	0	Die Vernetzung (aquatische und terrestrische) wird in beiden Varianten ermöglicht. Aufgrund der asymmetrischen Anordnung besteht in der zweiten Variante ein bisschen mehr Raum für terrestrische Vernetzung im Stadtgebiet von Bischofszell (und weniger im Gemeindegebiet von Hohentannen).
	Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen (Holzproduktion, Schutz, Biodiversität)	0	0	In den betroffenen Waldflächen gilt das Waldgesetz. An zwei Stellen im Stadtgebiet von Bischofszell ist auch Schutzwald betroffen. Unterhalt bestehender Bewirtschaftungswege und die Erstellung neuer Bewirtschaftungswege sind im Gewässerraum sofern eine Erstellung ausserhalb des Gewässerraumes nicht möglich ist erlaubt.
	Grundwasserschutz	Gewährleistung Grundwasserschutzzonen	-	-	Keine Grundwasserschutzzonen vorhanden
Gesellschaft (Gewichtung 33.33%)	Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher Hochwassermenge	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen und von weiteren Infrastrukturanlagen	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	städtebauliche Entwicklung	Bebaubarkeit der Parzellen und Umsetzbarkeit der Siedlungsentwicklung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Erholungsnutzung	Erhalt und Nutzung der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	-	-	Keine Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen betroffen.
	Unterhalt	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	0	0	In beiden Varianten gewährleistet.
Wirtschaft (Gewichtung 33.33%)	Landwirtschaftliche Nutzung	Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen	-1	1	Durch die asymmetrische Anordnung des Gewässerraumes werden landwirtschaftliche Nutzflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen geschont.
	Fruchtfolgeflächen	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	0	0	Keine Fruchtfolgeflächen betroffen.
Summe			0.00	0.33	

Tabelle - Übersicht Interessenabwägung

Abschnitt 07_29

minimaler symmetrischer
Gewässerraum

angepasster Gewässerraum

hoch (1)
neutral (0)
gering (-1)
nicht relevant (-)

Nachhaltigkeitsebene	Interesse	Funktion	Erfüllung		Begründung
Umwelt (Gewichtung 33.33%)	Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Naturraum	Gemeinsame Nutzung von Natur und Menschen	0	0	In beiden Varianten möglich.
	Wasserqualität	Gewässerschutz (vor Dünger, Pestizide)	1	0	Aufgrund der asymmetrischen Anordnung besteht geringerer Gewässerabstand im Stadtgebiet von Bischofszell. Der Gewässerraum umfasst jedoch in beiden Varianten mindestens den Raum mit einem Abstand von 15 Metern ab der Uferlinie.
	Lebensraumvernetzung	Aquatische und terrestrische Vernetzung	0	0	Die Vernetzung (aquatische und terrestrische) wird in beiden Varianten ermöglicht. Aufgrund der asymmetrischen Anordnung besteht in der zweiten Variante mehr Raum für terrestrische Vernetzung im Gemeindegebiet von Hohentannen (und weniger im Stadtgebiet von Bischofszell).
	Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen (Holzproduktion, Schutz, Biodiversität)	0	0	In den betroffenen Waldflächen gilt das Waldgesetz. Kein Schutzwald betroffen. Unterhalt bestehender Bewirtschaftungswege und die Erstellung neuer Bewirtschaftungswege sind im Gewässerraum sofern eine Erstellung ausserhalb des Gewässerraumes nicht möglich ist erlaubt.
	Grundwasserschutz	Gewährleistung Grundwasserschutzzonen	-	-	Keine Grundwasserschutzzonen vorhanden
Gesellschaft (Gewichtung 33.33%)	Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher Hochwassermenge	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen und von weiteren Infrastrukturanlagen	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	städtebauliche Entwicklung	Bebaubarkeit der Parzellen und Umsetzbarkeit der Siedlungsentwicklung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Erholungsnutzung	Erhalt und Nutzung der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	-	-	Keine Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.
	Unterhalt	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	0	0	In beiden Varianten gewährleistet.
Wirtschaft (Gewichtung 33.33%)	Landwirtschaftliche Nutzung	Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen	-1	1	Durch die asymmetrische Anordnung des Gewässerraumes werden landwirtschaftliche Nutzflächen im Stadtgebiet von Bischofszell geschont.
	Fruchtfolgeflächen	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	0	0	Keine Fruchtfolgeflächen betroffen.
Summe			0.00	0.33	

Tabelle - Übersicht Interessenabwägung

Abschnitt 07_31

minimaler symmetrischer
Gewässerraum

angepasster Gewässerraum

hoch (1)
neutral (0)
gering (-1)
nicht relevant (-)

Nachhaltigkeitsebene	Interesse	Funktion	Erfüllung		Begründung
Umwelt (Gewichtung 33.33%)	Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Naturraum	Gemeinsame Nutzung von Natur und Menschen	0	0	In beiden Varianten möglich.
	Wasserqualität	Gewässerschutz (vor Dünger, Pestizide)	1	0	Aufgrund der Reduktion und der asymmetrischen Anordnung besteht geringerer Gewässerabstand im Gemeindegebiet von Hohentannen. Der Gewässerraum umfasst jedoch in beiden Varianten mindestens den Raum mit einem Abstand von 15 Metern ab der Uferlinie.
	Lebensraumvernetzung	Aquatische und terrestrische Vernetzung	0	-1	Die Vernetzung (aquatische und terrestrische) wird in beiden Varianten ermöglicht. Aufgrund der Reduktion und der asymmetrischen Anordnung besteht in der zweiten Variante weniger Raum für terrestrische Vernetzung im Gemeindegebiet von Hohentannen und nur minimal mehr im Stadtgebiet von Bischofszell.
	Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen (Holzproduktion, Schutz, Biodiversität)	0	0	In den betroffenen Waldflächen gilt das Waldgesetz. Kein Schutzwald betroffen. Unterhalt bestehender Bewirtschaftungswege und die Erstellung neuer Bewirtschaftungswege sind im Gewässerraum sofern eine Erstellung ausserhalb des Gewässerraumes nicht möglich ist erlaubt.
	Grundwasserschutz	Gewährleistung Grundwasserschutzzonen	-	-	Keine Grundwasserschutzzonen vorhanden
Gesellschaft (Gewichtung 33.33%)	Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher Hochwassermenge	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen und von weiteren Infrastrukturanlagen	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	städtebauliche Entwicklung	Bebaubarkeit der Parzellen und Umsetzbarkeit der Siedlungsentwicklung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Erholungsnutzung	Erhalt und Nutzung der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	-	-	Keine Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.
	Unterhalt	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	0	0	In beiden Varianten gewährleistet.
Wirtschaft (Gewichtung 33.33%)	Landwirtschaftliche Nutzung	Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen	-1	-1	In beiden Varianten sind landwirtschaftliche Nutzflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen und im Stadtgebiet von Bischofszell vom Gewässerraum betroffen. Durch die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Stadtgebiet von Bischofszell stärker vom Gewässerraum betroffen.
	Fruchtfolgeflächen	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-1	1	Durch die Reduktion und asymmetrische Anordnung des Gewässerraums werden Fruchtfolgeflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen geschont.
Summe			-0.33	-0.33	

Tabelle - Übersicht Interessenabwägung

Abschnitt 07_32

minimaler symmetrischer
Gewässerraum

angepasster Gewässerraum

hoch (1)
neutral (0)
gering (-1)
nicht relevant (-)

Nachhaltigkeitsebene	Interesse	Funktion	Erfüllung		Begründung
Umwelt (Gewichtung 33.33%)	Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Naturraum	Gemeinsame Nutzung von Natur und Menschen	0	0	In beiden Varianten möglich.
	Wasserqualität	Gewässerschutz (vor Dünger, Pestizide)	1	0	Aufgrund der asymmetrischen Anordnung besteht geringerer Gewässerabstand im Gemeindegebiet von Hohentannen. Der Gewässerraum umfasst jedoch in beiden Varianten mindestens den Raum mit einem Abstand von 15 Metern ab der Uferlinie.
	Lebensraumvernetzung	Aquatische und terrestrische Vernetzung	0	0	Die Vernetzung (aquatische und terrestrische) wird in beiden Varianten ermöglicht. Aufgrund der asymmetrischen Anordnung besteht in der zweiten Variante mehr Raum für terrestrische Vernetzung im Stadtgebiet von Bischofszell (und weniger im Gemeindegebiet von Hohentannen).
	Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen (Holzproduktion, Schutz, Biodiversität)	0	0	In den betroffenen Waldflächen gilt das Waldgesetz. Kein Schutzwald betroffen. Unterhalt bestehender Bewirtschaftungswege und die Erstellung neuer Bewirtschaftungswege sind im Gewässerraum sofern eine Erstellung ausserhalb des Gewässerraumes nicht möglich ist erlaubt.
	Grundwasserschutz	Gewährleistung Grundwasserschutzzonen	-	-	Keine Grundwasserschutzzonen vorhanden
Gesellschaft (Gewichtung 33.33%)	Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher Hochwassermenge	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen und von weiteren Infrastrukturanlagen	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	städtebauliche Entwicklung	Bebaubarkeit der Parzellen und Umsetzbarkeit der Siedlungsentwicklung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Erholungsnutzung	Erhalt und Nutzung der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	-	-	Keine Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.
	Unterhalt	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	0	0	In beiden Varianten gewährleistet.
Wirtschaft (Gewichtung 33.33%)	Landwirtschaftliche Nutzung	Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen	-1	-1	In beiden Varianten sind landwirtschaftliche Nutzflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen und im Stadtgebiet von Bischofszell vom Gewässerraum betroffen. Durch die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Stadtgebiet von Bischofszell stärker vom Gewässerraum betroffen.
	Fruchtfolgeflächen	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-1	1	Durch die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums werden Fruchtfolgeflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen geschont.
Summe			-0.33	0.00	

Tabelle - Übersicht Interessenabwägung

Abschnitt 07_35

minimaler symmetrischer
Gewässerraum

angepasster Gewässerraum

hoch (1)
neutral (0)
gering (-1)
nicht relevant (-)

Nachhaltigkeitsebene	Interesse	Funktion	Erfüllung		Begründung
Umwelt (Gewichtung 33.33%)	Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Naturraum	Gemeinsame Nutzung von Natur und Menschen	0	0	In beiden Varianten möglich.
	Wasserqualität	Gewässerschutz (vor Dünger, Pestizide)	1	0	Aufgrund der asymmetrischen Anordnung besteht geringerer Gewässerabstand im Gemeindegebiet von Hohentannen. Der Gewässerraum umfasst jedoch in beiden Varianten mindestens den Raum mit einem Abstand von 15 Metern ab der Uferlinie.
	Lebensraumvernetzung	Aquatische und terrestrische Vernetzung	0	0	Die Vernetzung (aquatische und terrestrische) wird in beiden Varianten ermöglicht. Aufgrund der asymmetrischen Anordnung besteht in der zweiten Variante mehr Raum für terrestrische Vernetzung im Stadtgebiet von Bischofszell (und weniger im Gemeindegebiet von Hohentannen).
	Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen (Holzproduktion, Schutz, Biodiversität)	0	0	In den betroffenen Waldflächen gilt das Waldgesetz. Kein Schutzwald betroffen. Unterhalt bestehender Bewirtschaftungswege und die Erstellung neuer Bewirtschaftungswege sind im Gewässerraum sofern eine Erstellung ausserhalb des Gewässerraumes nicht möglich ist erlaubt.
	Grundwasserschutz	Gewährleistung Grundwasserschutzzonen	-	-	Keine Grundwasserschutzzonen vorhanden
Gesellschaft (Gewichtung 33.33%)	Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher Hochwassermenge	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen und von weiteren Infrastrukturanlagen	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	städtebauliche Entwicklung	Bebaubarkeit der Parzellen und Umsetzbarkeit der Siedlungsentwicklung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Erholungsnutzung	Erhalt und Nutzung der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	-	-	Keine Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.
	Unterhalt	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	0	0	In beiden Varianten gewährleistet.
Wirtschaft (Gewichtung 33.33%)	Landwirtschaftliche Nutzung	Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen	-1	1	Durch die asymmetrische Anordnung des Gewässerraumes werden landwirtschaftliche Nutzflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen geschont.
	Fruchtfolgeflächen	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	0	0	Keine Fruchtfolgeflächen betroffen.
Summe			0.00	0.33	

Tabelle - Übersicht Interessenabwägung

Abschnitt 07_37

minimaler symmetrischer
Gewässerraum

angepasster Gewässerraum

hoch (1)
neutral (0)
gering (-1)
nicht relevant (-)

Nachhaltigkeitsebene	Interesse	Funktion	Erfüllung		Begründung
Umwelt (Gewichtung 33.33%)	Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Naturraum	Gemeinsame Nutzung von Natur und Menschen	0	0	In beiden Varianten möglich.
	Wasserqualität	Gewässerschutz (vor Dünger, Pestizide)	1	0	Aufgrund der asymmetrischen Anordnung besteht geringerer Gewässerabstand im Gemeindegebiet von Hohentannen. Der Gewässerraum umfasst jedoch in beiden Varianten mindestens den Raum mit einem Abstand von 15 Metern ab der Uferlinie.
	Lebensraumvernetzung	Aquatische und terrestrische Vernetzung	0	0	Die Vernetzung (aquatische und terrestrische) wird in beiden Varianten ermöglicht. Aufgrund der asymmetrischen Anordnung besteht in der zweiten Variante ein bisschen mehr Raum für terrestrische Vernetzung im Stadtgebiet von Bischofszell (und weniger im Gemeindegebiet von Hohentannen).
	Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen (Holzproduktion, Schutz, Biodiversität)	0	0	In den betroffenen Waldflächen gilt das Waldgesetz. Kein Schutzwald betroffen. Unterhalt bestehender Bewirtschaftungswege und die Erstellung neuer Bewirtschaftungswege sind im Gewässerraum sofern eine Erstellung ausserhalb des Gewässerraumes nicht möglich ist erlaubt.
	Grundwasserschutz	Gewährleistung Grundwasserschutzzonen	-	-	Keine Grundwasserschutzzonen vorhanden
Gesellschaft (Gewichtung 33.33%)	Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher Hochwassermenge	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen und von weiteren Infrastrukturanlagen	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	städtebauliche Entwicklung	Bebaubarkeit der Parzellen und Umsetzbarkeit der Siedlungsentwicklung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Erholungsnutzung	Erhalt und Nutzung der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	-	-	Keine Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.
	Unterhalt	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	0	0	In beiden Varianten gewährleistet.
Wirtschaft (Gewichtung 33.33%)	Landwirtschaftliche Nutzung	Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen	-1	-1	In beiden Varianten sind landwirtschaftliche Nutzflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen und im Stadtgebiet von Bischofszell vom Gewässerraum betroffen. Durch die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Stadtgebiet von Bischofszell leicht stärker vom Gewässerraum betroffen.
	Fruchtfolgeflächen	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-1	1	Durch die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums werden Fruchtfolgeflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen geschont.
Summe			-0.33	0.00	

Tabelle - Übersicht Interessenabwägung

Abschnitt 07_38

minimaler symmetrischer
Gewässerraum

angepasster Gewässerraum

hoch (1)
neutral (0)
gering (-1)
nicht relevant (-)

Nachhaltigkeitsebene	Interesse	Funktion	Erfüllung		Begründung
Umwelt (Gewichtung 33.33%)	Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Naturraum	Gemeinsame Nutzung von Natur und Menschen	0	0	In beiden Varianten möglich.
	Wasserqualität	Gewässerschutz (vor Dünger, Pestizide)	1	0	Aufgrund der Reduktion und der asymmetrischen Anordnung besteht geringerer Gewässerabstand im Stadtgebiet von Bischofszell (und teilweise auch im Gemeindegebiet von Hohentannen). Der Gewässerraum umfasst jedoch in beiden Varianten mindestens den Raum mit einem Abstand von 15 Metern ab der Uferlinie.
	Lebensraumvernetzung	Aquatische und terrestrische Vernetzung	0	-1	Die Vernetzung (aquatische und terrestrische) wird in beiden Varianten ermöglicht. Aufgrund der Reduktion und der asymmetrischen Anordnung besteht in der zweiten Variante weniger Raum für terrestrische Vernetzung im Stadtgebiet von Bischofszell (und nur teilweise mehr im Gemeindegebiet von Hohentannen).
	Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen (Holzproduktion, Schutz, Biodiversität)	0	0	In den betroffenen Waldflächen gilt das Waldgesetz. Kein Schutzwald betroffen. Unterhalt bestehender Bewirtschaftungswege und die Erstellung neuer Bewirtschaftungswege sind im Gewässerraum sofern eine Erstellung ausserhalb des Gewässerraumes nicht möglich ist erlaubt.
	Grundwasserschutz	Gewährleistung Grundwasserschutzzonen	-	-	Keine Grundwasserschutzzonen vorhanden
Gesellschaft (Gewichtung 33.33%)	Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher Hochwassermenge	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen und von weiteren Infrastrukturanlagen	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	städtebauliche Entwicklung	Bebaubarkeit der Parzellen und Umsetzbarkeit der Siedlungsentwicklung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Erholungsnutzung	Erhalt und Nutzung der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	-	-	Keine Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.
	Unterhalt	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	0	0	In beiden Varianten gewährleistet.
Wirtschaft (Gewichtung 33.33%)	Landwirtschaftliche Nutzung	Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen	-1	-1	In beiden Varianten sind landwirtschaftliche Nutzflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen und im Stadtgebiet von Bischofszell vom Gewässerraum betroffen. Durch die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen leicht stärker vom Gewässerraum betroffen.
	Fruchtfolgeflächen	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-1	1	Durch die Reduktion und asymmetrische Anordnung des Gewässerraums werden Fruchtfolgeflächen im Stadtgebiet von Bischofszell und auch im Gemeindegebiet von Hohentannen geschont.
Summe			-0.33	-0.33	

Tabelle - Übersicht Interessenabwägung

Abschnitt 07_39

minimaler symmetrischer
Gewässerraum

angepasster Gewässerraum

hoch (1)
neutral (0)
gering (-1)
nicht relevant (-)

Nachhaltigkeitsebene	Interesse	Funktion	Erfüllung		Begründung
Umwelt (Gewichtung 33.33%)	Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Naturraum	Gemeinsame Nutzung von Natur und Menschen	0	0	In beiden Varianten möglich.
	Wasserqualität	Gewässerschutz (vor Dünger, Pestizide)	1	0	Aufgrund der asymmetrischen Anordnung besteht teilweise geringerer Gewässerabstand im Stadtgebiet von Bischofszell und teilweise im Gemeindegebiet von Hohentannen. Der Gewässerraum umfasst jedoch in beiden Varianten mindestens den Raum mit einem Abstand von 15 Metern ab der Uferlinie.
	Lebensraumvernetzung	Aquatische und terrestrische Vernetzung	0	0	Die Vernetzung (aquatische und terrestrische) wird in beiden Varianten ermöglicht. Aufgrund der asymmetrischen Anordnung besteht in der zweiten Variante im Mittel mehr Raum für terrestrische Vernetzung im Gemeindegebiet von Hohentannen (und weniger im Stadtgebiet von Bischofszell).
	Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen (Holzproduktion, Schutz, Biodiversität)	0	0	In den betroffenen Waldflächen gilt das Waldgesetz. Kein Schutzwald betroffen. Unterhalt bestehender Bewirtschaftungswege und die Erstellung neuer Bewirtschaftungswege sind im Gewässerraum sofern eine Erstellung ausserhalb des Gewässerraumes nicht möglich ist erlaubt.
	Grundwasserschutz	Gewährleistung Grundwasserschutzzonen	-	-	Keine Grundwasserschutzzonen vorhanden
Gesellschaft (Gewichtung 33.33%)	Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher Hochwassermenge	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen und von weiteren Infrastrukturanlagen	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	städtebauliche Entwicklung	Bebaubarkeit der Parzellen und Umsetzbarkeit der Siedlungsentwicklung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Erholungsnutzung	Erhalt und Nutzung der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	-	-	Keine Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.
	Unterhalt	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	0	0	In beiden Varianten gewährleistet.
Wirtschaft (Gewichtung 33.33%)	Landwirtschaftliche Nutzung	Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen	-1	-1	In beiden Varianten sind landwirtschaftliche Nutzflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen und im Stadtgebiet von Bischofszell vom Gewässerraum betroffen. Durch die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums werden diese landwirtschaftlichen Nutzflächen teilweise leicht stärker vom Gewässerraum betroffen.
	Fruchtfolgeflächen	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-1	1	Durch die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums werden Fruchtfolgeflächen im Stadtgebiet von Bischofszell aber auch im Gemeindegebiet von Hohentannen geschont.
Summe			-0.33	0.00	

Tabelle - Übersicht Interessenabwägung

Abschnitt 07_40

minimaler symmetrischer
Gewässerraum

angepasster Gewässerraum

hoch (1)
neutral (0)
gering (-1)
nicht relevant (-)

Nachhaltigkeitsebene	Interesse	Funktion	Erfüllung		Begründung
Umwelt (Gewichtung 33.33%)	Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Naturraum	Gemeinsame Nutzung von Natur und Menschen	0	0	In beiden Varianten möglich.
	Wasserqualität	Gewässerschutz (vor Dünger, Pestizide)	1	0	Aufgrund der Reduktion und der asymmetrischen Anordnung besteht geringerer Gewässerabstand im Gemeindegebiet von Hohentannen. Der Gewässerraum umfasst jedoch in beiden Varianten mindestens den Raum mit einem Abstand von 15 Metern ab der Uferlinie.
	Lebensraumvernetzung	Aquatische und terrestrische Vernetzung	0	-1	Die Vernetzung (aquatische und terrestrische) wird in beiden Varianten ermöglicht. Aufgrund der Reduktion und der asymmetrischen Anordnung besteht in der zweiten Variante weniger Raum für terrestrische Vernetzung im Gemeindegebiet von Hohentannen und nur minimal mehr im Stadtgebiet von Bischofszell in dem jedoch keine Vernetzungskorridore vorgesehen sind.
	Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen (Holzproduktion, Schutz, Biodiversität)	0	0	In den betroffenen Waldflächen gilt das Waldgesetz. Kein Schutzwald betroffen. Unterhalt bestehender Bewirtschaftungswege und die Erstellung neuer Bewirtschaftungswege sind im Gewässerraum sofern eine Erstellung ausserhalb des Gewässerraumes nicht möglich ist erlaubt.
	Grundwasserschutz	Gewährleistung Grundwasserschutzzonen	-	-	Keine Grundwasserschutzzonen vorhanden
Gesellschaft (Gewichtung 33.33%)	Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher Hochwassermenge	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen und von weiteren Infrastrukturanlagen	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	städtebauliche Entwicklung	Bebaubarkeit der Parzellen und Umsetzbarkeit der Siedlungsentwicklung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Erholungsnutzung	Erhalt und Nutzung der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	-	-	Keine Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.
	Unterhalt	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	0	0	In beiden Varianten gewährleistet.
Wirtschaft (Gewichtung 33.33%)	Landwirtschaftliche Nutzung	Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen	-1	-1	In beiden Varianten sind landwirtschaftliche Nutzflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen und im Stadtgebiet von Bischofszell vom Gewässerraum betroffen. Durch die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Stadtgebiet von Bischofszell leicht stärker vom Gewässerraum betroffen.
	Fruchtfolgeflächen	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-1	1	Durch die Reduktion und asymmetrische Anordnung des Gewässerraums werden Fruchtfolgeflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen geschont.
Summe			-0.33	-0.33	

Tabelle - Übersicht Interessenabwägung

Abschnitt 07_44

minimaler symmetrischer
Gewässerraum

angepasster Gewässerraum

hoch (1)
neutral (0)
gering (-1)
nicht relevant (-)

Nachhaltigkeitsebene	Interesse	Funktion	Erfüllung		Begründung
Umwelt (Gewichtung 33.33%)	Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Naturraum	Gemeinsame Nutzung von Natur und Menschen	0	0	In beiden Varianten möglich.
	Wasserqualität	Gewässerschutz (vor Dünger, Pestizide)	1	0	Aufgrund der asymmetrischen Anordnung besteht geringerer Gewässerabstand rechtsseitig der Thur. Der Gewässerraum umfasst jedoch in beiden Varianten mindestens den Raum mit einem Abstand von 15 Metern ab der Uferlinie.
	Lebensraumvernetzung	Aquatische und terrestrische Vernetzung	0	0	Die Vernetzung (aquatische und terrestrische) wird in beiden Varianten ermöglicht. Aufgrund der asymmetrischen Anordnung besteht in der zweiten Variante mehr Raum für terrestrische Vernetzung linksseitig der Thur (und weniger rechtsseitig der Thur).
	Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen (Holzproduktion, Schutz, Biodiversität)	0	0	In den betroffenen Waldflächen gilt das Waldgesetz. Kein Schutzwald betroffen. Unterhalt bestehender Bewirtschaftungswege und die Erstellung neuer Bewirtschaftungswege sind im Gewässerraum sofern eine Erstellung ausserhalb des Gewässerraumes nicht möglich ist erlaubt.
	Grundwasserschutz	Gewährleistung Grundwasserschutzzonen	0	0	Keine Grundwasserschutzzonen vorhanden. Eine Grundwasserfassung liegt linksseitig in beiden Varianten im Gewässerraum.
Gesellschaft (Gewichtung 33.33%)	Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher Hochwassermenge	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen und von weiteren Infrastrukturanlagen	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	städtebauliche Entwicklung	Bebaubarkeit der Parzellen und Umsetzbarkeit der Siedlungsentwicklung	0	1	Durch den behördenverbindlichen Raumbedarf wird die Bauparzelle angeschnitten.
		Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Erholungsnutzung	Erhalt und Nutzung der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	-	-	Keine Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.
Wirtschaft (Gewichtung 33.33%)	Unterhalt	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	0	0	In beiden Varianten gewährleistet.
	Landwirtschaftliche Nutzung	Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen	-1	1	Durch die asymmetrische Anordnung des Gewässerraumes werden landwirtschaftliche Nutzflächen rechtsseitig der Thur geschont aber wenige landwirtschaftliche Nutzflächen linksseitig der Thur kommen in den Gewässerraum.
	Fruchtfolgeflächen	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	0	0	Keine Fruchtfolgeflächen betroffen.
Summe			0.00	0.67	

Tabelle - Übersicht Interessenabwägung

Abschnitt 07_45

minimaler symmetrischer
Gewässerraum

angepasster Gewässerraum

hoch (1)
neutral (0)
gering (-1)
nicht relevant (-)

Nachhaltigkeitsebene	Interesse	Funktion	Erfüllung		Begründung
Umwelt (Gewichtung 33.33%)	Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Naturraum	Gemeinsame Nutzung von Natur und Menschen	0	0	In beiden Varianten möglich.
	Wasserqualität	Gewässerschutz (vor Dünger, Pestizide)	1	0	Aufgrund der asymmetrischen Anordnung besteht geringerer Gewässerabstand rechtsseitig der Thur. Der Gewässerraum umfasst jedoch in beiden Varianten mindestens den Raum mit einem Abstand von 15 Metern ab der Uferlinie.
	Lebensraumvernetzung	Aquatische und terrestrische Vernetzung	0	0	Die Vernetzung (aquatische und terrestrische) wird in beiden Varianten ermöglicht. Aufgrund der asymmetrischen Anordnung besteht in der zweiten Variante mehr Raum für terrestrische Vernetzung linksseitig der Thur (und weniger rechtsseitig der Thur).
	Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen (Holzproduktion, Schutz, Biodiversität)	0	0	In den betroffenen Waldflächen gilt das Waldgesetz. Kein Schutzwald betroffen. Unterhalt bestehender Bewirtschaftungswege und die Erstellung neuer Bewirtschaftungswege sind im Gewässerraum sofern eine Erstellung ausserhalb des Gewässerraumes nicht möglich ist erlaubt.
	Grundwasserschutz	Gewährleistung Grundwasserschutzzonen	-	-	Keine Grundwasserschutzzonen vorhanden
Gesellschaft (Gewichtung 33.33%)	Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher Hochwassermenge	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	-1	1	Der minimale symmetrische Gewässerraum tangiert rechtsseitig in Fließrichtung zwei Bestandesbauten in der Industriezone. Durch die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums sind diese Bauten nicht mehr betroffen.
		Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen und von weiteren Infrastrukturanlagen	0	0	Keine Anlagen betroffen.
	städtebauliche Entwicklung	Bebaubarkeit der Parzellen und Umsetzbarkeit der Siedlungsentwicklung	-1	1	Starke zusätzliche Einschränkung vom minimalen symmetrischen Gewässerraum rechtsseitig in der Industriezone zum behördenverbindlichen Raumbedarf. Durch die asymmetrische Anordnung liegt der Baubereiche der Industriezone ausserhalb des Gewässerraums.
		Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-1	1	In beiden Varianten ist der Quartierplanung Gihl vom Gewässerraum betroffen. Durch die asymmetrische Anordnung liegt der Baubereiche ausserhalb des Gewässerraums.
	Erholungsnutzung	Erhalt und Nutzung der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	-	-	Keine Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.
	Unterhalt	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	0	0	In beiden Varianten gewährleistet.
Wirtschaft (Gewichtung 33.33%)	Landwirtschaftliche Nutzung	Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen	-1	-1	In beiden Varianten sind landwirtschaftliche Nutzflächen im Gemeindegebiet von Hohentannen und im Stadtgebiet von Bischofszell vom Gewässerraum betroffen. Durch die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen linksseitig der Thur stärker vom Gewässerraum betroffen.
	Fruchtfolgeflächen	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	0	0	Keine Fruchtfolgeflächen betroffen.
Summe			-1.00	0.67	